(aktuelle Fassung, Stand: 25.04.2019)

Satzung

des Fördervereins Kirchenmusik an St. Nikolai Stralsund e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kirchenmusik an St. Nikolai Stralsund e.V." und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Beschaffung von Mitteln (§58 Abs. 1 AO) für die Förderung von Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der kirchenmusikalischen Aktivitäten der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Stralsund (z.B. durch Veranstaltungen).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person, von Vereinen und Verbänden sowie von Gewerbebetrieben und Körperschaften erworben werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, Beitrittserklärungen abzulehnen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 2. Beim Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, hat ein Mitglied, bzw. seine Rechtsnachfolger, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a. zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Familien, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner können gesonderte Beiträge festgelegt werden.
- 3. Jedes Mitglied kann einen über dem Mindestbeitrag liegenden Betrag für sich selbst festlegen.
- 4. Der Monatsbeitrag ist jeweils bis zum Monatsende zu zahlen. Vierteljährliche oder jährliche Vorauszahlung ist möglich. Dadurch vermindert sich der Monatsbeitrag aber nicht.

III. Organe

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die
 - a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - c. Wahl von Kassenprüfern.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal j\u00e4hrlich einberufen. Eine au\u00dferordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenst\u00e4nde beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Antr\u00e4ge zur Tagesordnung von Mitgliedern m\u00fcssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann auch auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Übertragung ist vom Vertreter gegenüber dem Versammlungsleiter durch Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Stimmvollmacht nachzuweisen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Kantor an St. Nikolai
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten.
- 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu § 9 Abs. 1, a, b, c erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- 4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- 6. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand unter sich, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4. Darlehens-, Kredit- und Hypothekenaufnahmen sowie sonstige Schuldgeschäfte darf der Vorstand nur in der Höhe tätigen, in der die Schuld durch das Vereinsvermögen gedeckt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen der Satzung

Über eine Änderung der Satzung, die nicht die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte, insbesondere kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.
- 3. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Stralsund, den 25.04.2019

Beitragsordnung

(Anlage zur Satzung des Fördervereins für Kirchenmusik an St. Nikolai Stralsund e.V., Stand: 25.04.2019)

- ∘ Einzelpersonen: Jahresbeitrag 15,– €
- ∘ Familienmitgliedschaften: Jahresbeitrag 25,– €
- ∘ Unternehmen/juristische Personen: Jahresbeitrag 50,– €

Alle Beiträge sind steuerlich absetzbar.